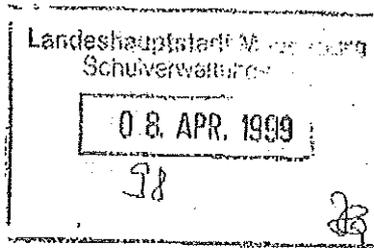
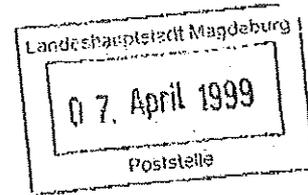


Der Oberbürgermeister



06. April 1999

Verteiler  
Bg/AL

## Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen

Der Anspruch einer Partei oder einer politischen Gruppe von Einwohnern auf Zulassung zu der Benutzung einer städtischen Einrichtung wird entscheidend geprägt vom Widmungszweck der Einrichtung und von der Vergabepraxis der Stadt.

Durch die Widmung wird die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Einrichtung (z.B. Rathaus, Museum, Theater, kommunaler Versammlungsraum, Volkshochschule, Stadthalle) begründet sowie die Grundlage für die Benutzung der Einrichtung durch die Allgemeinheit gelegt. Die durch die Widmung begründete Öffentlichkeit der Einrichtung und damit die von den Einwohnern als Benutzer oder Besucher daraus abzuleitenden Rechte bestehen unabhängig davon, ob die Einrichtung in Privatrechtsform betrieben wird und Räumlichkeiten gemietet werden können oder das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist.

Die Widmung als Freigabe zur allgemeinen Benutzung ist kein formalisierter Akt.

Die Widmung und der Umfang der Freigabe bestimmter Einrichtungen für die Allgemeinheit können sich aus dem Erlass einer besonderen Satzung oder einem einfachen Beschluss der Gemeindevertretung ergeben, aus „Allgemeinen Benutzungsbedingungen“ oder der Erhebung von Benutzungsentgelten sowie aus dem Zweck der Errichtung.

Umfang der Widmung und Widmungszweck können durch die Zulassungspraxis der Gemeindeorgane bei der Vergabe gemeindlicher Einrichtungen zur Benutzung eingeschränkt oder erweitert werden.

Wird der Widmungszweck öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg durch eine großzügige Vergabepraxis dahingehend ausgeweitet, dass dort parteipolitische Veranstaltungen stattfinden, entsteht für das Zulassungsverfahren ein Gleichbehandlungsanspruch. Einwohner und juristische Personen und Personenvereinigungen (Parteien) der Stadt haben im Rahmen der vorhandenen räumlichen und zeitlichen Kapazitäten grundsätzlich ein subjektiv-öffentliches Recht, also einen Anspruch gem. § 22 Abs. 1, Abs. 3 GO LSA i. V. m. Art. 3 GG auf gleichberechtigte Zulassung zur Benutzung.

Der Anspruch auf gleichberechtigten Zugang wird für Parteien in § 3 Abs. 1 S. 1 ParteiG nochmals konkretisiert. Danach sollen alle Parteien unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung gleichbehandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt.

Das Gleichbehandlungsgebot schützt alle, also auch radikale und extremistische Parteien, solange sie nicht verboten sind.

- 2 -

Hier ist somit eine Grundsatzentscheidung erforderlich, ob parteipolitische Veranstaltungen in den Räumen der Kernverwaltung, der Eigenbetriebe und der städtischen Gesellschaften stattfinden sollen.

Ein bereits vorhandener Widmungszweck in den einzelnen Einrichtungen kann durch Änderung der Vergabep Praxis nachträglich geändert werden. Zuvor müssen aber bei einer Einschränkung der Vergabep Praxis die bis zum Beschluss der Einschränkung der Vergabep Praxis eingegangenen Anträge berücksichtigt und eine Nutzung nach dem Gleichheitsgrundsatz noch zugelassen werden.

Bei der erforderlichen Grundentscheidung über die Zulassung von parteipolitischen Veranstaltungen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Es ist zu entscheiden, ob die jeweiligen Einrichtungen durch Zulassung politischer Veranstaltungen verschiedener Richtungen „politisiert“ werden sollen.

Zum Beispiel bei Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen würde dies, zumindest wenn es ein gewisses Maß überschreitet, den eigentlichen Widmungszweck beeinträchtigen.

Auch bei Theatern und Museen wäre zu bedenken, dass sie den kulturellen Bedürfnissen sämtlicher Einwohner dienen und durch besonders prägnante politische Veranstaltungen hier die Einrichtungen selbst in einem solchen Licht dastehen können, dass sie sich nur an Einwohner mit „passenden“ Einstellungen richten oder dass die Veranstaltungen ein solches Gewicht in der öffentlichen Berichterstattung erreichen, dass die Einrichtungen als Parteienforum wirken.

Soweit genügend Räumlichkeiten in „neutralen“ Einrichtungen (z.B. Stadthalle) oder privaten Gaststätten vorhanden sind, ist ein genereller Ausschluss der Nutzung im Hinblick auf den Widmungszweck für die Räume der Kernverwaltung unproblematisch möglich.

Soweit, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung durch extremistische Parteien, ein genereller Ausschluss auch für Eigenbetriebe (AMO) und Gesellschaften (Stadthalle) gewollt ist, sind hier die verfassungsrechtliche Stellung und die Aufgaben der Parteien zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 1 Parteiengesetz bestimmt im Sinne des Art. 21 Grundgesetz: „Die Parteien sind verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.“

Wenn nicht in genügendem Ausmaß private Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, lässt sich aus dieser öffentlichen Aufgabe somit ein Anspruch der Parteien ableiten, öffentliche Räumlichkeiten zu nutzen.

Ich verfüge daher folgende Verfahrensweise:

1. In den Räumen der Schulen und Kindergärten der Landeshauptstadt Magdeburg finden keine parteipolitischen Veranstaltungen statt.
2. Bei parteipolitischen Veranstaltungen in den Eigenbetrieben AMO und SSW soll der gleichberechtigte Zulassungsanspruch gem. § 5 Abs. 1 S. 1 ParteiG beachtet und ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden.
3. In den Räumen der sonstigen Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung erfolgt die Zulassung unter Beachtung des § 5 Abs. 1 S. 1 ParteiG; innerhalb von 4 Monaten vor Wahlterminen sollen keine parteipolitischen Veranstaltungen stattfinden. Grundsätzlich ausgenommen von dieser Regelung sind die Räumlichkeiten des Rathauses, in denen generell keine parteipolitischen Veranstaltungen stattfinden. Die (Fraktions-) Arbeit bleibt hiervon unberührt. Die hausverwaltenden Ämter werden angewiesen, den Widmungszweck der Räumlichkeiten in der Hausordnung dahingehend einzuschränken.
4. Die Beteiligungsverwaltung wird angewiesen, über die Gesellschafterstellung in Gesellschaften mit einer städtischen Beteiligung auf eine entsprechende Praxis hinzuwirken.

  
Dr. Polte